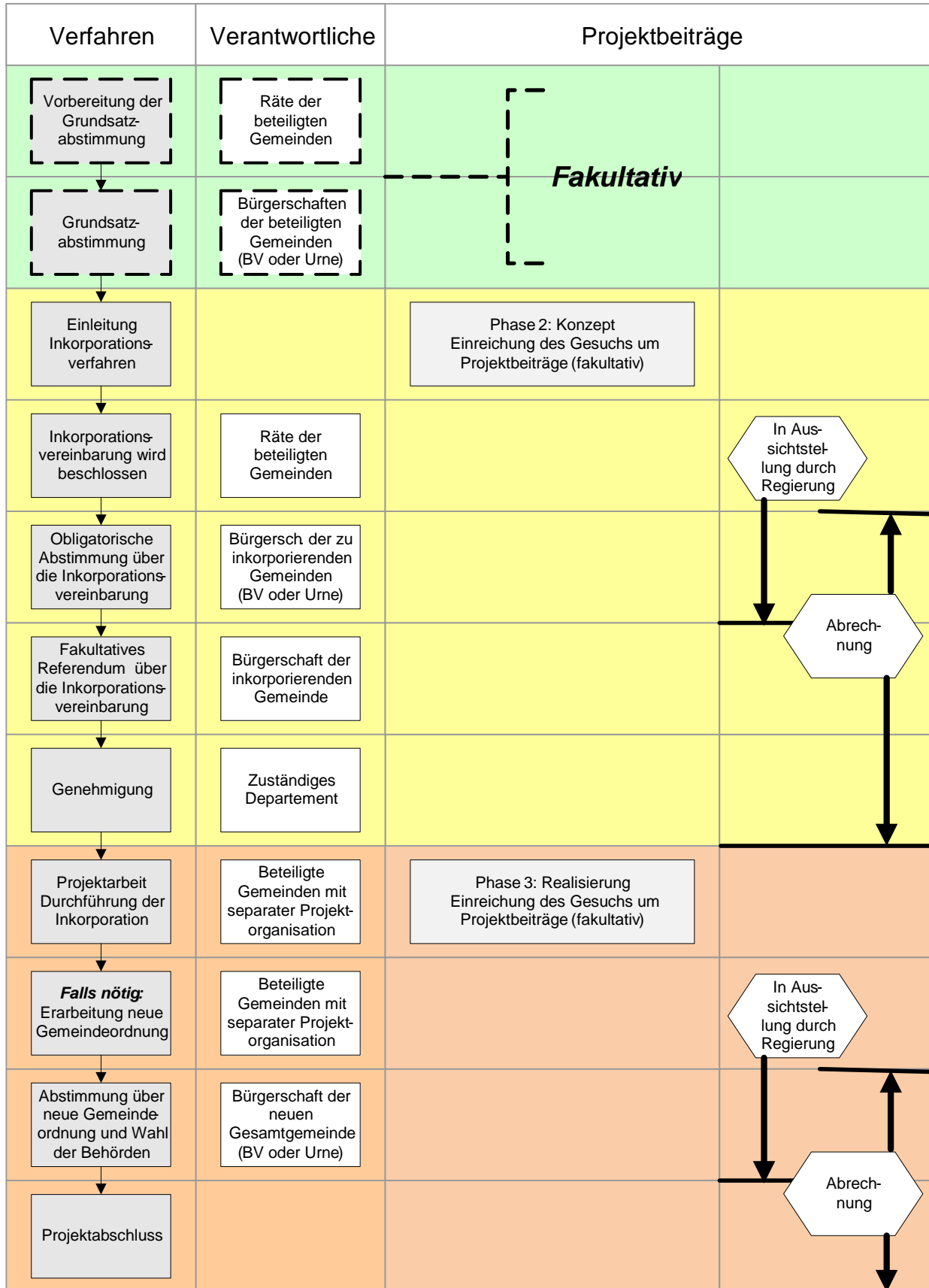


Projektbeiträge gemäss Gemeindevereinigungsgesetz – Merkblatt 1b Inkorporationen von Schulgemeinden

Version 08/2020



Projektbeiträge gemäss Gemeindevereinigungsgesetz – Merkblatt 1b Inkorporationen von Schulgemeinden

Version 08/2020

Gesuch um Ausrichtung von Projektbeiträgen

Einreichung des Gesuchs

Ein Gesuch um Ausrichtung von Projektbeiträgen kann mehrmals und jederzeit im Projektverlauf eingereicht werden. Es ist auch möglich, dies einmalig zum Projektabschluss zu tun. Die Gesuchsbehandlung ist nicht abhängig davon, ob die Vereinigung zustande kommt. Es ist mit einer Bearbeitungszeit bis hin zur in Aussichtstellung der Beiträge durch die Regierung von 1 bis 2 Monaten zu rechnen¹. Die gesuchstellenden Gemeinden sind für die rechtzeitige Einreichung des Gesuchs verantwortlich.

Wird das Gesuch *vor* der Projektabrechnung eingereicht, so sind folgende Unterlagen mitzuliefern²:

- *Formloses, gemeinsames Gesuch* der Räte der beteiligten Gemeinden um Projektbeiträge.
- *Übersicht folgender projektspezifischer Angaben:*
 - Projektorganisation mit Namen der Verantwortlichen.
 - Zeitpunkt der geplanten Abstimmungen und Wahlen.
- *Kostenschätzung* jeder Gemeinde über die projektbedingten zusätzlichen internen und externen Personal- und Sachaufwendungen.
- *Vorhandene Offerten, Verträge, Rechnungen und Leistungszusammenstellungen* externer Dienstleister.
- *Nachweis der Anzahl Stimmberechtigten* pro beteiligter Gemeinde zum Zeitpunkt der letzten Erneuerungswahlen.

Die Beiträge werden von der Regierung in Aussicht gestellt und *nach Einreichung und Prüfung der definitiven Projekt- oder Phasenabrechnung* ausgerichtet.

Wird das Gesuch *nach* der Projektabrechnung eingereicht, so sind folgende Unterlagen mitzuliefern³:

- *Formloses, gemeinsames Gesuch* der Räte der beteiligten Gemeinden um Projektbeiträge.
- *Übersicht folgender projektspezifischer Angaben:*
 - Projektorganisation mit Namen der Verantwortlichen.
 - Zeitpunkt der geplanten Abstimmungen und Wahlen.
- *Sämtliche* für die Projektausführung relevanten *Offerten externer Dienstleister*.
- *Sämtliche* mit externen Dienstleistern eingegangenen *Verträge* mit Projektrelevanz.
- *Sämtliche* zulasten des Projekts eingegangenen *Rechnungen externer Dienstleister*. Deren Detaillierung hat sich nach den Bestimmungen des Rahmenvertrages des Amtes für Gemeinden zu richten, auch wenn der Dienstleister nicht Rahmenvertragspartner ist (vgl. [Rahmenvertragsmuster](#)).
- *Sämtliche Beschlüsse* der beteiligten Gemeinden *zur Beauftragung* externer Dienstleister im Rahmen des Projekts.
- *Zusammenstellungen* der geltend gemachten *internen Aufwendungen* (bspw. Sitzungen, Projektaufwendungen).
- *Sämtliche Ausgabenbelege* für die Abgeltung der geltend gemachten internen Aufwendungen.
- *Nachweis der Anzahl Stimmberechtigten* pro beteiligter Gemeinde zum Zeitpunkt der letzten Erneuerungswahlen.

¹ Je nach Inhalt der zu treffenden Abklärungen kann der benötigte Zeitraum abweichen.

² Die Verzeichnisse der einzureichenden Unterlagen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Das Amt für Gemeinden & Bürgerrecht kann bei Bedarf weitere, für die Beurteilung der Gesuche und die Berechnung der Beiträge notwendige Unterlagen nachfordern.

³ Die Unterlagen sind in jedem Fall nachzureichen, wenn die Projektbeiträge von der Regierung "in Aussicht gestellt" wurden.

Projektbeiträge gemäss Gemeindevereinigungsgesetz – Merkblatt 1b Inkorporationen von Schulgemeinden

Version 08/2020

Einschränkungen bei der Anrechnung von Projektleistungen

Folgende Aufwendungen und Kosten werden für die Ermittlung der Projektbeiträge nicht angerechnet:

- Interne Leistungen, *soweit deren Entgelt nicht durch Ausgabenbelege nachgewiesen wird.*
- *Leistungsverrechnungen* unter den am Projekt beteiligten Gemeinden.
- Unterstützungsleistungen externer Dienstleister, bei denen es sich *um die Ermittlung und Berechnung von steuerlichen Veränderungen, Finanzausgleichsbeiträgen und die Anrechnung von Synergien* handelt, die aus dem Vereinigungsprojekt resultieren. Diese Leistungen sind, soweit benötigt, beim Amt für Gemeinden und Bürgerrecht kostenlos zu bestellen.
- Den *maximal anrechenbaren Richtpreis* von Fr. 1'600/Tag bzw. Fr. 200/h überschreitenden Kostenanteil externer Dienstleister (exkl. MWSt. und Spesen).
- Spesen interner und externer Beteiligter, *sofern sie die gültigen Spesenansätze* der kantonalen Verwaltung *übersteigen.*
- *Sämtliche Verpflegungskosten.*
- Nur *teilweise angerechnet* werden Dienstleistungen externer Anbieter, die deren Angebot oder das Kostendach ohne gültigen Beschluss der beteiligten Räte und ohne Zusatzofferte bzw. –vertrag überschreiten.

Bei einer technischen Steuerkraft, die in den beteiligten politischen Gemeinden insgesamt über der Ausgleichsgrenze für den Ressourcenausgleich liegt, wird der Beitragssatz analog zum kantonalen Finanzausgleich gekürzt. Die Anrechenbarkeit der übrigen geltend gemachten Leistungen zulasten des Projekts wird fallweise im Rahmen der Gesuchsbearbeitung geprüft.

Mit Beschluss vom 23. Oktober 2012 und vom 16. Juni 2015 hat die Regierung festgelegt, dass Projektkosten nur noch bis zu einem plafonierten Pauschalbetrag angerechnet werden. Dieser errechnet sich aufgrund der Anzahl Stimmberechtigten zu Beginn der jeweils laufenden Amtsdauer, der Anzahl am Projekt beteiligten politischen Gemeinden und Schulgemeinden sowie einem Pauschalbeitrag von Fr. 7.20 je so gewichtetem Stimmberechtigten. Wird das Projekt anlässlich der Abstimmung zur Inkorporationsvereinbarung bzw. der Grundsatzabstimmung oder der Abstimmung zum Vereinigungsbeschluss abgebrochen, wird der Pauschalbeitrag auf 2/3 gekürzt.

Beispiel Bildung einer Einheitsgemeinde: politische Gemeinde A mit 5620 Stimmberechtigten mit 1,0 Gewicht, dazu zwei Schulgemeinden mit je 0,5 Gewicht = $5620 \times (1,0 + 0,5 + 0,5) \times 7.20 = \text{Fr. } 80'928.-$. Dieser Betrag gilt als maximaler Projektbeitrag.

Im Fall eines vorzeitigen Abbruchs des Projekts ergibt sich im Beispiel folgender maximaler Projektbeitrag = $80'928 : 3 \times 2 = \text{Fr. } 53'952.-$.

Ausrichtung der Beiträge

Die im Laufe der Gesuchsbearbeitung festgesetzten Beiträge unterliegen dem Mitbericht von Finanz- und ggf. Bildungsdepartement. Die Höhe der Beiträge samt allfälligen Einschränkungen in der Ausrichtung werden von der Regierung je nach Zeitpunkt der Gesuchseingabe in Aussicht gestellt oder direkt zur Auszahlung angewiesen.

Für Fragen wenden Sie sich bitte direkt an:

Amt für Gemeinden und Bürgerrecht
Davidstrasse 27
9001 St.Gallen

Tel. 058 229 74 19

Mail: mario.gemperle@sg.ch
